

Satzung über die Entsorgung von Erdaushub

vom 28.03.1994

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983
- § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (AbfG Bund) in der Fassung vom 22. April 1993
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG) in der Fassung vom 24.06.1991
- § 2 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15.12.1986
- § 2 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Tuttlingen und der Stadt Trossingen über die Entsorgung von Erdaushub, nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Landesabfallgesetzes in der Fassung vom 24.06.1991

hat der Gemeinderat der Stadt Trossingen am 28.03.1994, zuletzt geändert am 24.06.1996 folgende Satzung über die Entsorgung von Erdaushub beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vermeidung und Verwertung

- 1) Jedermann ist gehalten, die Entstehung von Erdaushub zu vermeiden, deren Menge zu vermindern und zu ihrer Verwertung beizutragen.
- 2) Die Stadt trifft geeignete Maßnahmen zur möglichst weitgehenden Vermeidung und Verwertung von Erdaushub.

§ 2 Umfang der Entsorgungspflicht

- 1) Die Stadt betreibt die Entsorgung des in ihrem Gebiet angefallenen Erdaushubs als öffentliche Einrichtung. Die Entsorgung umfasst die Ablagerung und Deponierung auf der Entsorgungsanlage.

§ 3 Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht

- 1) Erdaushub kann Abfall oder Wirtschaftsgut sein. Er ist Abfall, wenn sich der Besitzer seiner entledigen will oder seine geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist.
- 2) Die Stadt entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle. Als angefallen gelten mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe
 - a) Abfälle, die vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und der Stadt dort während der Öffnungszeiten übergeben werden.
 - b) Abfälle, die unerlaubt abgelagert werden, deren sich der Besitzer offensichtlich entledigt hat und deren Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Diese Abfälle werden nach Bedarf von der Stadt abgefahren.

II. Anschluss und Benutzung

§ 4 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- 1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Entsorgung von Erdaushub anzuschließen, diese zu benutzen und den auf ihren Grundstücken anfallenden Erdaushub über die öffentlichen Entsorgungseinrichtungen zu entsorgen.
- 2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.
- 3) Auf Antrag kann die Stadt eine Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung an die bzw. der in Abs. 1 genannten öffentlichen Entsorgungseinrichtung erteilen.

§ 5 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

Von der Entsorgung ist Erdaushub ausgeschlossen, soweit er durch Schadstoffe verunreinigt ist oder hausmüllähnliche Beimengungen bzw. sperrmüllähnliche Gegenstände enthält.

§ 6 Abfallarten

- 1) Zur Entsorgung zugelassen sind die in den abfallrechtlichen Genehmigungen der jeweiligen Entsorgungsanlage aufgeführten Stoffe.
- 2) Die auf der jeweiligen Entsorgungsanlage zugelassenen Stoffe werden in einer Benutzungsordnung geregelt, die öffentlich bekanntgemacht wird.

§ 7 Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht

- 1) Die dem Anschluss und Benutzungszwang Unterliegenden (§ 4), die städtischen Einwohner und die ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie die von ihnen Beauftragten sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle sowie über den Ort des Anfalls und den Namen und die Anschrift des Anschluss und Benutzungspflichtigen verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen.
- 2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt und dass es sich nicht um Abfälle handelt, die nicht aus dem Stadtgebiet stammen. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, können die Abfälle zurückgewiesen werden. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- 3) Von den Beauftragten der Stadt ist zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, es ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, auf denen Erdaushub anfällt zu gewähren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsräume während der allgemeinen Betriebs- und Geschäftszeiten.

§ 8 Eigentumsübergang

Erdaushub geht mit dem rechtmäßigen Abladen auf den Entsorgungsanlagen in das Eigentum der Stadt über. In den Abfällen ggf. vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in den Abfällen nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

§ 9 Haftung

- 1) Die Benutzer der von der Stadt betriebenen Entsorgungsanlagen haben für Schäden und für zusätzliche Aufwendungen, die durch schuldhafte Nichtbeachtung dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Stadt auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 2) Die Stadt haftet gegenüber den rechtmäßigen Benutzern der von ihr betriebenen Entsorgungsanlagen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

III. Abfallentsorgungsanlagen (Erddeponien)

§ 10 Erddeponien

- 1) Die Stadt betreibt die zur Entsorgung des in ihrem Gebiet anfallenden Erdaushubs (§ 6) erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen und stellt diese den dem Anschluss und Benutzungszwang Unterliegenden (§ 4), den städtischen Einwohnern und den ihnen gem. § 10 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- 2) Das Nähere, insbesondere die Einzugsbereiche für die einzelnen Erddeponien, die Anlieferungszeiten sowie die Art und Weise des Anlieferns der Abfälle wird in einer gesonderten Benutzungsordnung für die jeweiligen Erddeponien geregelt, die öffentlich bekanntgemacht wird.

§ 11 Benutzung der Erddeponien

Die dem Anschluss und Benutzungszwang Unterliegenden (§ 4), die städtischen Einwohner und die ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen haben den angefallenen Erdaushub im Rahmen der Benutzungsordnung selbst bei den Erddeponien anzuliefern oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

IV. Benutzungsgebühren

§ 12 Grundsatz

Die Stadt erhebt zur Deckung Ihres Aufwands für die Entsorgung von Erdaushub, Benutzungsgebühren.

§ 13 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühren sind die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie die in § 11 genannten Benutzer.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 3) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührensschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.

§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- 1) Die Gebührenschild entsteht mit der Anlieferung auf der Entsorgungsanlage.
- 2) Die Benutzungsgebühren sind nach der jeweiligen Bescheiderteilung zur Zahlung fällig und zu entrichten, sofern nicht in der Benutzungsordnung eine andere Abrechnung ausdrücklich zugelassen ist oder in der Benutzungsordnung nicht eine andere Art der Kostenerstattung ausdrücklich zugelassen ist.
- 3) Bei der Abfuhr unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschild mit der Abholung der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

§ 15 Erklärungspflichten

Die Gebührensschuldner und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch die Stadt verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der von der Stadt geforderten Form sofort abzugeben.

§ 16 Schätzung

Soweit die Stadt die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühren nicht ermitteln oder berechnen kann, werden sie von der Stadt geschätzt. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 17 Benutzungsgebühren

- 1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich entweder
 1. nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle, wenn dieses über entsprechende Wiegeeinrichtungen auf der Abfallentsorgungsanlage ermittelt werden kann oder
 2. nach der Menge des angelieferten Materials je Kubikmeter (cbm) pro Anlieferungsfahrzeug, entsprechend der Festlegung in der Benutzungsordnung.
- 2) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Erdaushub betragen je Kubikmeter angeliefertes Material Euro 5,--.
- 3) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen über die angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die hierfür entstehenden Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich festgesetzt und erhoben.
- 4) Für Kleinanlieferer mit PKWs ohne Anhänger werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich
 1. seiner Verpflichtung zur Überlassung der Abfälle nach § 4 nicht nachkommt,
 2. die nach § 5 ausgeschlossenen Stoffe vorschriftswidrig der öffentlichen Einrichtung über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt zuführt und überlässt.
- 2) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Auskunfts-, Nachweis- und Erklärungspflichten nach § 7 nicht nachkommt oder das Betretungsrecht gem. § 7 Abs. 3 nicht gewährt,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle, die außer halb des Einzugsbereichs der Stadt angefallen sind, auf Entsorgungsanlagen der Stadt anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.
- 3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 19 Deponieverbot

- 1) Wer als Anlieferer von Erdaushub auf die Entsorgungsanlagen in den in Abs. 2 genannten Fällen gegen diese Satzung verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet von der Anlieferung ausgeschlossen werden.

- 2) Abs. 1 gilt für Anlieferer, die
 1. die festgesetzten Einzugsbereiche nach § 2 nicht beachten,
 2. ihren Auskunftspflichten und sonstigen Pflichten nach § 7 nicht nachkommen,
 3. gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1996 in Kraft.

Trossingen, den 24.06.1996
Lothar Wölfe
Bürgermeister